

Tatbestandsmerkmale des §§ 299a, b StGB –E

**18. Eppendorfer Dialog: „Welche Auswirkungen hat das
neue Antikorruptionsgesetz auf die Heilberufe?“ –
04.11.2015 Hamburg**

§ 299 a Abs. 1 StGB - E



„§ 299 a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“

- (1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
 2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299 a Abs. 2 StGB - E



„§ 299 a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“

- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger eines Heilberufs im Sinne des Absatzes 1 einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

§ 299 b Abs. 1 StGB - E



„§ 299 b StGB Bestechung im Gesundheitswesen“

- (1) Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
1. ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
 2. seine berufsrechtlichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299 b Abs. 2 StGB - E



„§ 299 b StGB Bestechung im Gesundheitswesen“

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze

§ 299a EStGB Bestechlichkeit i. Gesundheitswesen

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychol. Psychotherapeuten,
Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker, sog.
Gesundheitsfachberufe wie z. B. Gesundheits- /
Krankenpfleger, Ergotherapeuten, Logopäden,
Physiotherapeuten

bei **Abgabe (Abs. 1)**/bei **Bezug (Abs.2)**
von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln,
Medizinprodukten, bei Zuführung von
Patienten/ Untersuchungsmaterial

**Versprechen lassen/
Fordern/
Annahme
Vorteil**

**Vorteil
anbieten/
Versprechen
oder
Gewähren lassen**

gegenüber Angehörigem § 299a EStGB bei
Abgabe (Abs.1) / bei **Bezug (Abs.2)** von Arznei-,
Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten
oder bei der Zuführung von Patienten oder
Untersuchungsmaterial

Jedermann

§ 299b EStGB Bestechlichkeit i. Gesundheitswesen



**Verletzung berufsrechtlicher Pflicht zur
Wahrung der heilberuflichen
Unabhängigkeit = Auffangtatbestand
[fehlen einer Wettbewerbssituation]**



**Bevorzugung im inländischen
und ausländischen
Wettbewerb in unlauterer Art
und Weise**

Kontakt



Universität Leipzig

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Nebengebiete

Burgstraße 27

04109 Leipzig

Tel.: 0341 / 97 35 220

Fax: 0341 / 97 35 229

Mail: hendrik.schneider@uni-leipzig.de